

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | 3. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Schwarzenberg am 11. November 2024 | 1 |
| 2. | Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Ersatzzustellung nach § 74 Abs. 5 VwVfG im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Erzbergwerk Pöhla“ auf der Gemarkung Pöhla der Stadt Schwarzenberg im Landkreis Erzgebirgskreis | 2 |
| 3. | Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2023 für die Stadt Schwarzenberg | 6 |
| 4. | Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz | 9 |

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Schwarzenberg

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Oberbürgermeister Ruben Gehart.

Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Telefon: 03774 266-0, Fax: 03774 266-923, E-Mail: stadtverwaltung@schwarzenberg.de

Redaktion:

Stadtverwaltung Schwarzenberg, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit/Innerer Service, Straße der Einheit 20,

08340 Schwarzenberg, Telefon: 03774 266-150, Fax: 03774 266-923, E-Mail: k.huebner@schwarzenberg.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg: Oberbürgermeister Ruben Gehart

Das Amtsblatt der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg wird auf der Internetseite der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg unter www.schwarzenberg.de/amtsblatt als elektronische Ausgabe veröffentlicht. Ausdrücke können kostenfrei in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, bestellt werden. Darüberhinausgehende Einsicht gibt es im Rathaus Schwarzenberg.

1. 3. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Schwarzenberg am 11. November 2024

**Die 3. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Schwarzenberg findet am
Montag, dem 11.11.2024 um 17:00 Uhr im Rathaus, Ratssaal, Straße der Einheit 20
in 08340 Schwarzenberg statt.**

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Technischen Ausschusses
- TOP 3 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
- TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung für die 3. Sitzung des Technischen Ausschusses
- TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer PKW-Garage, Am Hohen Rad 1 in 08340 Schwarzenberg OT Grünstädtel
- TOP 6 Antrag auf Nutzungsänderung zur Aufstellung von 4 x 2 Spielautomaten Bahnhofstraße 16 a, Schwarzenberg
- TOP 7 Beteiligung der Stadt Schwarzenberg zum Antrag der Eisenwerk Erla GmbH JKM Erla Automotive zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG zur Erweiterung der Anlage durch die Errichtung und Betrieb einer Roboterschleifzelle sowie einer neuen Entstaubungsanlage, Gießereistraße 1, Flurstück 770/8 Gem. Erla
- TOP 8 Informationen

gez. R. Gehart
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Ersatzzustellung nach § 74 Abs. 5 VwVfG im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Erzbergwerk Pöhla“ auf der Gemarkung Pöhla der Stadt Schwarzenberg im Landkreis Erzgebirgskreis

SÄCHSISCHES
OBERBERGAMT



Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Ersatzzustellung nach § 74 Abs. 5 VwVfG im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Erzbergwerk Pöhla“ auf der Gemarkung Pöhla der Stadt Schwarzenberg im Landkreis Erzgebirgskreis

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das oben genannte Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 30. September 2024, Geschäftszeichen: 23-0522/467/10-2023/28754, festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Saxony Minerals & Exploration AG (SME AG) mit dem Sitz Schwarze Kiefern 2 in 09633 Halsbrücke. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Äußerungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Neueröffnung eines Bergwerkes zur Gewinnung der polymetallischen Skarnlagerstätte Pöhla-Globenstein südöstlich des Ortsteiles Pöhla der Stadt Schwarzenberg im Luchsbachtal. Die Zulassung wurde durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 7. Mai 2019 beantragt.

Die Vorhabenträgerin ist Inhaberin der auf eigenen Antrag mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamts vom 24. Mai 2012 erteilten bergrechtlichen Bewilligung zur Gewinnung der bergfreien Bodenschätze Wolfram, Zinn, Zink, Flussspat, Kupfer, Indium, Eisen, Silber und Kadmium für das Bewilligungsfeld „Pöhla SME“.

Das Vorhaben umfasst den Lagerstättenaufschluss mittels einer neu aufzufahrenden Rampe, die untertägige bergmännische Gewinnung der Bodenschätze in den Erzlagern 3,

4 und 5, den Transport der gewonnenen Erze nach über Tage, die Errichtung einer übertägigen Aufbereitungsanlage und deren Betrieb sowie die Errichtung und den Betrieb einer Halde mit allen dazu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen am Standort.

Alle vorhabenbezogenen Arbeiten finden innerhalb der festgesetzten Grenzen des Bewilligungsfeldes „Pöhla SME“ statt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses beinhaltet die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans der Vorhabenträgerin vom 20. September 2019 für das Vorhaben „Erzbergwerk Pöhla“ in der Fassung der dritten Tektur von Mai 2024.

Die Zulassung umfasst insbesondere:

- den Aufschluss sowie die Aus- und Vorrichtung des Bergwerkes zur Gewinnung in den Lagern 3, 4 und 5 der Skarnlagerstätte Pöhla-Globenstein,
- die Gewinnung von Wolfram, Zinn, Zink, Flussspat, Kupfer, Indium, Eisen, Silber und Kadmium aus den Lagern 3, 4 und 5 der Skarnlagerstätte Pöhla-Globenstein einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten,
- die Errichtung und den Betrieb einer untertägigen Vorbrecheranlage,
- die Errichtung und den Betrieb einer Halde zur Entsorgung bergbaueigener Abfälle,
- die Errichtung und den Betrieb einer übertägigen Aufbereitungsanlage zur Aufbereitung der Erze mittels mechanischer und physikalisch-chemischer Aufbereitung,
- den Bau und den Betrieb eines Sedimentationsbeckens und eines Brauchwasserbeckens am Haldenfuß,
- die Errichtung und den Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage und der zugehörigen Nebenanlagen,
- die Errichtung und die Nutzung eines Büro- und Sozialgebäudes einschließlich der zugehörigen Infrastruktur,
- die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Kleinkläranlage und einer Regenwasserbehandlungsanlage,
- die Wiedernutzbarmachung der Haldenoberfläche,
- den Rückbau von bergbaulichen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen nach Abschluss der Gewinnung und der Wiedernutzbarmachung sowie
- die Flutung der Grubenbaue nach Ende der Gewinnung.

Die Zulassung beinhaltet die Gestattung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 10 SächsNatSchG.

Die Vorhabenträgerin wurde verpflichtet, das Vorhaben nach Maßgabe der unter Abschnitt A.8 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu dem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes ergibt.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Die Entscheidung über die von der Vorhabenträgerin beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Maßgabe der in der Unterlage B.1 des obligatorischen Rahmenbetriebsplans enthaltenen Angaben wurde späteren Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

III.

Für die Zulassung wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) in der bis zum 28. Juli 2017 gültigen Fassung und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung, durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist (UVP-V Bergbau) als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

IV.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung, eine Ausfertigung des festgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes liegen in der Zeit vom:

Montag, dem 18. November 2024 bis einschließlich

Montag, dem 2. Dezember 2024,

in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, Erdgeschoss Bürgerservice

während der Dienststunden:	Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
	Dienstag:	9:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Mittwoch:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
	Donnerstag:	9:00 Uhr – 16:00 Uhr
	Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie in der Gemeindeverwaltung Breitenbrunn, Hauptstraße 120, 08359 Breitenbrunn, Zimmer 3

während der Dienststunden:	Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
	Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Mittwoch:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
	Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
	Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

V.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an diejenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird gemäß § 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG durch diese Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen wären.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden wurde, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass den Einwendern ihre Einwendernummer im Rahmen der durchgeführten Onlinekonsultation mitgeteilt wurde. Bei Bedarf kann diese nochmals beim Sächsischen Oberbergamt (poststelle@oba.sachsen.de) erfragt werden.

VI.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Sächsischen Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg, E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext ist ebenso wie der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung bis zum Ende der Klagefrist unter folgendem Link auch im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar und abrufbar: [<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oba/beteiligung/themen/1046196>].

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht auch elektronisch erhoben werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Freiberg, den, 23 Oktober 2024

Sächsisches Obergeramt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

3. Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2023 für die Stadt Schwarzenberg

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2023			
der Stadt / Gemeinde Stadt Schwarzenberg			
<u>1. Kindertageseinrichtungen</u>			
<u>1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)</u>			
	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche Personalkosten	1.194,80	497,84	268,83
erforderliche Sachkosten	451,28	188,03	101,54
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.646,08	685,87	370,37
Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).			

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)				
	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in Euro
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	271,07	271,07		180,72
Elternbeitrag (ungekürzt)	222,00	93,00	93,00	55,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	1153,01	321,80	321,80	134,65

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete				
1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat				
	Aufwendungen in Euro			
Abschreibungen	4.019,01			
Zinsen	-			
Miete	1.649,32			
Gesamt	5.668,33			
1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)				
	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro	
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	15,65	6,52	3,52	

<u>2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG</u>	
<u>2.1 . laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)</u>	
	Kindertagespflege 9 h in Euro
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	152,94
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 01.06.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	611,74
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) und Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	69,10
= laufende Geldleistung	833,78
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	833,78
<u>2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. - sofern relevant - der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)</u>	
	Kindertagespflege 9 h in Euro
Landeszuschuss	306,07
Elternbeitrag (ungekürzt)	222,00
Gemeinde	305,71

4. Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwarzenberg haben die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Eine Begründung ist für diese Übermittlungssperren nicht notwendig. Die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie deren Aufhebung ist kostenfrei.

Es gibt folgende Widerspruchsmöglichkeiten:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Versendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 36 Abs. 2 BMG). Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 BMG). Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG). Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG). Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG). Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes im Bürgerservice (Meldebehörde), Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg eintragen lassen.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer: **03774/266309** oder per E-Mail: **einwohnermeldeamt@schwarzenberg.de**.

Schwarzenberg, den 24.10.2024

gez. R. Gehart
Oberbürgermeister